

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023; Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Nettersheim hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 4,70 €.

§ 2

§ 5 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1...

a)	1	bis	150	35,00 €/Jahr
b)	151	bis	300	70,00 €/Jahr
c)	301	bis	600	140,00 €/Jahr
d)	601	bis	900	210,00 €/Jahr
e)	901	bis	1.200	280,00 €/Jahr
f)	1.201	bis	1.500	350,00 €/Jahr

Bei einer bebauten/befestigten Grundstücksfläche von über 1.500 qm beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden weiteren bebauten/befestigten Quadratmeter 0,23 €/qm.

(6) Der Straßenentwässerungsanteil für überörtliche Straßen sowie Gemeindestraßen wird aufgrund des Verschmutzungsgrades und der hieraus resultierenden Schmutzfracht auf der Kläranlage separat ermittelt und gemäß Ministerialerlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Kategorie 1 – schwach belastetes Regenwasser 0,92 €/m²

Regenwasser von Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (Straßen mit Fahrbewegungen unter 2.000/Tag) sowie zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen.

b) Kategorie 2 – stark belastetes Regenwasser 1,38 €/m²

Regenwasser von Straßen mit starkem Kfz-Verkehr (Straßen mit Fahrbewegungen über 2.000/Tag) wie Hauptverkehrsstraßen und Fernstraßen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nettersheim, 10.12.2024

gez. Norbert Crump
-Bürgermeister-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 10.12.2024 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 13.12.2024

gez. Norbert Crump
-Bürgermeister-